

Der zeitlich befristete Fischereischein – Touristenfischereischein in Mecklenburg-Vorpommern

Seit dem 1. Juli 2005 wird auf der Grundlage einer Rechtsverordnung (Anlage) neben dem Fischereischein auf Lebenszeit (nach bestandener Prüfung) für anglerisch interessierte Touristen und einheimische Interessenten auch ein auf 28 hintereinander liegende Tage befristeter Fischereischein (ohne Prüfung) erteilt. Die gesetzliche Fischereischeinplicht besteht in M-V ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Der zeitlich befristete Fischereischein kann bei den örtlichen Ordnungsbehörden und beim Landesamt für Fischerei erworben werden. Ein Verzeichnis der örtlichen Ordnungsbehörden kann im Internet unter www.mv-regierung.de > Innenministerium > Kommunales > Adressen der Ämter und amtsfreien Gemeinden eingesehen werden.

Der Antrag auf Erteilung des zeitlich befristete Fischereischein ist schriftlich bei der Behörde zu stellen (Anlage), der Personalausweis ist vorzuweisen. Bei einer postalischen Bestellung ist neben dem Antrag auch eine Kopie des Personalausweises einzureichen. Die Erteilungsgebühr beträgt 20 Euro. Mit dem Fischereischein wird eine Informations-Broschüre übergeben, die die wesentlichen Kenntnisse für eine fischwaidgerechte Handhabung der Angeln und der gefangenen Fische vermitteln soll.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können unter Ihrer Aufsicht und im inhaltlichen Geltungsbereich der Dokumente des Fischereischeininhabers unter Beachtung der Beschränkungen mitangeln, wenn der Fischereischeininhaber das Kind im Auge behält und die Einhaltung der Vorschriften zur Fischerei sowie des Natur- und Tierschutzes sicherstellt.

Neben dem Fischereischein muss jeder Angler auch eine Angelerlaubnis für das jeweilige Gewässer besitzen. Die Ausübung des Fischganges ohne dieses privatrechtliche Dokument ist Fischwilderei, welche als Straftat nach § 293 Strafgesetzbuch verfolgt werden kann.

Für die Binnengewässer wird die Angelkarte in der Regel durch den Eigentümer oder Pächter des Gewässers z. B. Fischereiunternehmen, Einzelfischer oder Angelvereine ausgestellt. Informationen zum Erwerb einer Angelerlaubnis können Sie beim Fischereibetrieb, in Angelläden, bei Touristinformationen und bei den zuständigen Behörden erhalten.

Eine Angelerlaubnis wird in M-V auch für die dem Land vorgelagerten Teile der Küstengewässer - Bodden, Haffe und Ostsee ausgestellt, soweit sich die deutsche Gebietshoheit (12 Seemeilen) erstreckt. Das Land ist für diese Gewässer fischereiberechtigt, sofern nicht Dritte ein Fischereirecht besitzen. Die Angelerlaubnis für die Küstengewässer kann bei der oberen Fischereibehörde und deren Außenstellen sowie bei vielen Angelserviceläden, einigen in Rostock befindlichen Tankstellen, Fremdenverkehrs- und Kurverwaltungen, in der Küstenregion erworben werden.